

52 086

IV. ZR. 209/51

Verkündet
am 16. Juni 1952
Klett, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma R [REDACTED], Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, vertreten durch ihren Liquidator Hans R [REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED] strasse [REDACTED],
- 2) des Herrn Herbert L [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED] Weg [REDACTED],
- 3) des Herrn Hans R [REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED] strasse [REDACTED],
- 4) der Frau Elisabeth R [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] Bank-Aktiengesellschaft, B [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Ernst H [REDACTED], Paul H [REDACTED], Willi R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte.

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
12. Oktober 1951 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

52

- 3 -

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat der Beklagten zu 1) einen grösseren Kredit eingeräumt, aus dem diese noch einen Betrag von 36.721,69 DM schuldet. Als Sicherheit für den Kredit wurden Geschäfts- und Betriebseinrichtungsgegenstände der Beklagten zu 1) der Kreditgeberin übereignet. Durch schriftliche Erklärung vom 25. April 1949 haben die Beklagten zu 2) - 4) sich für den Kredit bis zu einem Höchstbetrage von 20.000.-- DM verbürgt und hierbei u.a. erklärt, dass sie auf die Geltendmachung aller ihnen als Bürgen nach dem Gesetz gegebenen Einreden verzichten und die Bürgschaft bis zur vollen Befriedigung der Gläubigerin bestehen bleiben soll, selbst dann, wenn die Kreditgeberin eine Sicherheit aufgeben sollte.

Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden Klage von den Beklagten als Gesamtschuldern die Zahlung eines Teilbetrages von 10.000.-- DM.

Die Beklagten wenden ein, dass die Klägerin die Entstehung eines Schadens in Höhe von 47.000.-- DM dadurch verschuldet habe, dass sie die Gewährung eines weiteren von der Beklagten zu 1) erbetenen Kredits in Höhe von 3.000.-- DM abgelehnt habe und infolgedessen das Sicherungsgut durch den Vermieter der Beklagten zu 1) für Mietzinsrückstände versteigert worden sei. Der Vermieter wäre gegen Zahlung eines Betrages von 2.500.-- DM zu einer Freigabe des Sicherungsguts bereit gewesen. Mit dem Anspruch auf Ersatz dieses Schadens rechne die Beklagte zu 1) auf. Die Beklagten zu 2) - 4) berufen sich darauf, dass ihre Bürgschaftserklärung nur eine Formalität habe sein sollen, sie fechten daher ihre Bürgschaftserklärung we-

- 4 -

**JLaw - Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw - für Android



JLaw - für iOS

gen Irrtums über ihren Inhalt an. Ausserdem halten die Beklagten zu 2) - 4) den von ihnen ausgesprochenen Verzicht auf die gemäss § 776 BGB im Falle der Freigabe von Sicherheiten eintretende Beschränkung der Haftung des Bürgen als gegen das Gesetz verstossend für unwirksam.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagten antragsgemäss verurteilt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Unstreitig schuldet die Beklagte zu 1) aus dem ihr von der Klägerin gewährten Kredit einen fälligen Teilbetrag von 10.000.-- DM. Die Revision hält jedoch diese Schuld durch Aufrechnung mit einem angeblichen Schadensersatzanspruch wegen Nichtgewährung eines weiteren Kredits von 3.000.-- DM für getilgt. Sie erkennt zwar an, dass ein Gläubiger nicht verpflichtet ist, seinem Schuldner, der nach der Kreditgewährung in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie will jedoch für den hier vorliegenden Fall eine Ausnahme auf Grund der allgemeinen Wirtschaftslage herleiten, wie sie nach der Währungsreform für Betriebe in Berlin bestanden habe. Es mag sein, dass die Klägerin in die Hilfsaktion des Berliner Magistrats für Berliner Betriebe eingeschaltet gewesen ist und dass die Beklagte durch die besonderen Verhältnisse in Berlin unverschuldet in Not geraten und unterstützungswürdig gewesen

ist. Hieraus lässt sich aber eine rechtliche Verpflichtung der Klägerin zur Gewährung eines weiteren Kredits zur Bezahlung von Mietschulden der Beklagten zu 1) nicht herleiten; vielmehr blieb es mangels jeder Vereinbarung oder Zusage der freien Entschliessung der Klägerin wie jeder anderen Privatbank überlassen, die ihr zur Verfügung stehenden Kreditmittel nach ihrem Ermessen zu verwenden und in diesem Rahmen der Beklagten einen Kredit zu gewähren oder zu versagen. Auch die Tatsache, dass Geschäfts- und Betriebsgegenstände der Klägerin zur Sicherheit übereignet waren, verpflichtete sie nicht, Geldmittel für die Abwendung des Vermieterpfandrechts an diesen Gegenständen herzugeben. Es ist daher unerheblich, ob die weitere Entwicklung gezeigt hat, dass die Klägerin keine Nachteile gehabt hätte, wenn sie die zur Ablösung des Vermieterpfandrechts erforderlichen Summen vorgestreckt hätte. Die Verurteilung der Beklagten zu 1) ist somit zu Recht erfolgt.

Auch die Angriffe der Revision gegen die Verurteilung der Beklagten zu 2) - 4) sind nicht begründet. Dass die Anfechtung der Bürgschaftserklärung durch die Beklagten zu 2) - 4) wegen Irrtums schon deshalb nicht durchdringen kann, weil die Anfechtung nicht unverzüglich, sondern erst in der Berufungsinstanz erfolgt ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision will aber anscheinend einen Verzicht des Bürgen auf die Verminderung seiner Haftung im Falle der Aufgabe einer Sicherheit durch den Gläubiger als unwirksam ansehen und der Aufgabe einer Sicherheit die Un-

tätigkeit der Klägerin anlässlich der Versteigerung des Sicherungsguts durch den Vermieter gleichsetzen. Beides ist, wenn auch § 776 BGB bei einer Sicherungsübereignung entsprechend anzuwenden ist (vgl. Warn 1930, 110), rechtsirrtümlich. Grundsätzlich gilt für die Ausgestaltung eines Schuldverhältnisses das Recht der Vertragsfreiheit. Nur soweit es sich um zwingende Vorschriften handelt, ist dieser Grundsatz eingeschränkt. Zu den zwingenden Vorschriften gehört aber die Bestimmung des § 776 BGB nicht. Das ergibt sich auch daraus, dass das Vorhandensein einer zusätzlichen Sicherheit niemals zum Wesen einer Bürgschaft gehört. Ein Verzicht auf die Rechte aus § 776 BGB wird auch in der Rechtsprechung ausnahmslos als rechtswirksam angesehen (vgl. insbesondere Warn 1917, 455 und RGZ 153, 345). Sodann kann ein blosses passives Verhalten des Gläubigers nicht der bewussten Aufgabe einer Sicherheit gleichgesetzt werden (vgl. Mot. zum BGB 2, 679 und RGZ 65, 397).

Allerdings gilt auch für den Bürgschaftsvertrag der in den §§ 157, 242 BGB festgelegte Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. hierzu RG in JW 1937, 3104). Irgendwelche Tatsachen, aus denen sich ein Verstoß der Klägerin gegen diesen Grundsatz herleiten liesse, sind aber nicht gegeben. Im Gegenteil hat das Berufungsgerecht ohne Rechtsirrtum festgestellt, dass das Vermieterpfandrecht den Rechten der Klägerin an dem Sicherungsgut vorging und dass auf Grund der Wertangaben, die ein von der Klägerin kurze Zeit vor der Versteigerung mit der Besichtigung beauftragter Sachverständiger gemacht hat, aus einer Verwertung mit einem Überschuss zugunsten

der Klägerin nicht zu rechnen gewesen ist.

Durch die an sich unzutreffende Verurteilung der Beklagten zu 1) mit den Beklagten zu 2) - 4) als Gesamtschuldner (vgl. RGZ 65, 139 und 134, 128) sind die Beklagten nicht beschwert.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

Kregel

v. Werner

Scheffler